

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Bestätigung der Schiffsmiete kommt zwischen dem Kunden und der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG ein Vertrag zustande. Damit haben beide Vertragsparteien Rechte und Pflichten. Es gelten die untenstehenden Vertragsbedingungen:

**1. Auftragsverpflichtung:** Die SGV vermietet ihre Schiffe für Extrafahrten. Sie verpflichtet sich, die Schiffsmiete gemäss den Daten und Beschreibungen der definitiven Auftragsbestätigung durchzuführen.

**2. Offerten:** Annahmefristen für Offerten werden in der jeweiligen Offerte festgelegt. Danach ist die SGV nicht mehr an die Offerte gebunden. Die SGV behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen von einer Offerte zurückzutreten. Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist kann die SGV ohne weitere Kontaktaufnahme über sämtlich offerierte Leistungen verfügen.

**3. Auftragsbestätigung/Vertragsabschluss:** Mit der Entgegennahme Ihrer schriftlichen oder mündlichen Buchung und der Zustellung unserer Bestätigung kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und der SGV zustande. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die konkreten Leistungen richten sich nach der Reservationsbestätigung.

**4. Schiffstyp:** Die SGV vermietet Schiffe einer bestimmten Kategorie. Wenn der Kunde ein spezielles Schiff mit Namen X wünscht, nimmt die SGV diesen Wunsch gerne entgegen. Eine Garantie für den Einsatz des gewünschten Schiffes gibt es nicht. Die SGV kann aus betrieblichen Gründen ein gleichwertiges Schiff oder ein Schiff einer höheren Kategorie zum vereinbarten Preis einsetzen.

**5. Bereitstellung:** Das Extraschiff wird im Normalfall 10 Minuten vor der bestätigten Abfahrtszeit an der vereinbarten Landungsbrücke bereitgestellt. Wird eine längere Bereitstellungszeit gewünscht, kann diese im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unter Verrechnung erfolgen.

**6. Änderungen bezüglich Einrichtung:** Die gewünschte Einrichtung muss der SGV bis einen Monat vor der Fahrt mitgeteilt werden. Spätere Änderungen können nur auf Anfrage und nach Möglichkeit vorgenommen werden. Anpassungen, die der SGV einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, werden dem Veranstalter nach der Fahrt nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

**7. Schifffahrt:** Das Personal der SGV und der Gastronomie Vierwaldstättersee hat sich grundsätzlich an die Fahrordnung zu halten, die aufgrund der Bestellung erstellt wurde. Programmänderungen müssen bis spätestens 90 Tage vor der Fahrt angemeldet werden. Anpassungen können lediglich auf Anfrage und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten erfolgen. Vor Ort können keine Programmänderungen vorgenommen werden. Bei grösseren Fahrten kann es wesentlich zum Erfolg beitragen, wenn der Kunde der SGV frühzeitig einen detaillierten Ablaufplan zur Verfügung stellt. Nach der Fahrt bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift die Teilnehmerzahl und die Zeiten der durchgeführten Fahrt. Als Teilnehmer gelten alle Fahrgäste inkl. Künstler, Musiker, usw.

**8. Programmänderungen:** Bei Programmänderungen durch höhere Gewalt oder ein Ereignis, dass trotz aller gebotener Sorgfalt nicht vorhersehbar oder abwendbar ist, orientieren wir Sie so rasch als möglich. Wir behalten das Recht vor, das Veranstaltungsprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern.

**9. Sicherheit:** Der SGV Schiffsführer ist verantwortlich für die Sicherheit der Passagiere und des Schiffes gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3.10.1975. Die Sicherheit hat in jedem Fall Priorität, weshalb den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten ist.

**10. Sorgfaltspflichten und besondere Bestimmungen:** Das Aufblasen von Luftballonen auf den Schiffen ist mit Heliumgas gestattet. Der Kunde wendet sich direkt an den Schiffsführer, welcher einen geeigneten Ort für das Abfüllen sowie die Aufbewahrung der Gasflasche bestimmt. Andere Gase dürfen nicht an Bord gebracht werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern usw. ist auf keinem Schiff erlaubt. An Wänden und Decken dürfen weder Nägel, Schrauben noch Klebstreifen jeglicher Art angebracht werden. Auf dem Oberdeck darf weder rhythmische Musik gespielt noch getanzt werden. Schwingungen können die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen und Deformationen des Materials bewirken. In den Innenräumen der Schiffe gilt ein Rauchverbot. Beim Anbringen von anderen Vorhängen sowie Dekorationsmaterial muss beachtet werden, dass diese schwer brennbar sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Das Fliegen mit Drohnen ist im Kanton Luzern über dem Vierwaldstättersee verboten. Der Kunde kann jedoch bei der Wasserpolizei Luzern eine Ausnahmegewilligung zum Fliegen mit der Drohne beantragen. Start und Landung muss an Land erfolgen. Ein Starten oder Landen auf dem Schiff sowie das Überfliegen des Schiffes ist nicht gestattet.

**11. Anlieferung und Lagerräumlichkeiten:** Für angelieferte Dekorationsgegenstände, Speisen und Getränke sowie mitgebrachte Technik stehen bei der SGV keine Lagerräume zur Verfügung. Getränke können frühestens 24 Stunden vor dem Anlass angeliefert werden und müssen bis 24 Stunden nach dem Anlass wieder abgeholt werden. Dekorationsgegenstände, Speisen sowie mitgebrachte Technik und weitere Materialien (z.B. Geschenke) können eine Stunde vor Anlassbeginn direkt an Bord gebracht werden. Die SGV lehnt jegliche Haftung für Schäden, Verlust und Diebstahl ab.

**12. Haftung für Schäden und Zahlung:** Für Schäden, die von den Fahrgästen der Schiffsmiete an Schiff und Mobiliar verursacht werden, ist der Kunde verantwortlich und haftbar. Falls der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er mit dem Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzlich von Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen, falls nicht ausdrücklich Direktbezahlung vereinbart worden ist

**13. Bewilligungen:** Der Kunde ist Veranstalter des Events. Entsprechend ist der Kunde verantwortlich für die Einholung der nötigen Bewilligungen.

**14.a Annullationen:** Wird ein gültiger Vertrag durch den Kunden annulliert, berechnet die SGV folgende Annullierungskosten:

- **bis 91 Tage vor dem Anlass:** CHF 300.– Bearbeitungsgebühr
- **90 Tage – 31 Tage vor dem Anlass:** 25% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige der SGV voll belastete Nebenleistungen (Musik usw.)
- **30 Tage – 15 Tage vor dem Anlass:** 50% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige der SGV voll belastete Nebenleistungen (Musik usw.)
- **14 Tage vor dem Anlass und weniger:** 100% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige Nebenleistungen (Musik usw.)

**14.b Verschiebungen:** Werden Durchführungsdatum/-zeit eines bestätigten Anlasses durch den Kunden angepasst, berechnet die SGV folgende Kosten: CHF 300.00. Anpassungen können lediglich auf Anfrage und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten erfolgen. Diese müssen spätestens 90 Tage vor der Fahrt angemeldet werden. Massgebend zur Berechnung der Fristen ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung bei uns. Beim Eintreffen an Wochenenden oder Feiertagen ist der nächstfolgende Arbeitstag massgebend.

**15. Preis:** Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientieren wir Sie vor Vertragsabschluss über diese Änderungen.

**16. Vorauszahlung / Rechnungsstellung:** Die SGV verlangt bei Buchungen ab CHF 10'000.00 den Preis der Schiffsmiete als Anzahlung. Sobald die SGV den Zahlungsbetrag erhalten hat, wird die Schiffsmiete bestätigt. Ohne Anzahlung kann die SGV die Schiffsmiete nicht garantieren. Die Abschlussrechnung wird Ihnen nach dem Anlass zugestellt. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Wo nichts anderes vermerkt ist, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF) und inklusive dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Kommissionen werden keine gewährt. Der in Rechnung gestellte Betrag muss ohne Abzug bezahlt werden. Es werden keine Rabatte, Skonti oder internationale Bankgebühren vom geschuldeten Betrag abgezogen.

**17. Gastronomische Leistungen:** Die Gastronomie Vierwaldstättersee (ein Betrieb der Tavolago AG) besitzt das Exklusivrecht auf den SGV-Schiffen. Ein externes Catering ist nur in Ausnahmefällen während den Wintermonaten möglich (ausgenommen MS Diamant). Für ein externes Catering werden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt (ausgenommen ist EMS Rütli).

**18. Konditionen Gastronomie Vierwaldstättersee (ein Betrieb der Tavolago AG):** Bei Annullierung einer Gastronomie-Bestellung werden die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

- **bis 14 Arbeitstage vor dem Anlass:** Keine Kosten
- **bis 7 Arbeitstage vor dem Anlass:** 40% der vereinbarten Leistungen
- **bis 3 Arbeitstage vor dem Anlass:** 50% der vereinbarten Leistungen
- Erfolgt eine Annullierung **weniger als 3 Arbeitstage vor dem Anlass**, hat der Kunde 100% der vereinbarten Leistungen zu bezahlen.

Die Bestellung der Konsumation muss spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass bei uns eingehen. Bis 7 Arbeitstage vor dem Anlass ist die genaue Personenzahl bekannt zu geben.

Bis 2 Arbeitstage vor dem Anlass können wir eine Personenzahl-Reduktion um 10% (Anlass bis 200 Teilnehmende) bzw. 5% (Anlass ab 200 Teilnehmenden) ohne Kostenfolge entgegen nehmen. Spätere Abweichungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Zusätzliche Personen werden gemäss Bestätigung in Rechnung gestellt.

Die Menüpreise verstehen sich inklusive Personalkosten. Es wird ein Mindestkonsumations-Betrag für Ihren Anlass festgelegt, sobald Sie die gewünschten Speisen und Getränke für Ihren Anlass bekannt gegeben haben. Die Höhe basiert auf der Anzahl Mitarbeiter/Gäste und wird in der Gastronomie-Auftragsbestätigung separat ausgewiesen. Wird der Mindestkonsumations-Betrag nicht erreicht, wird die Differenz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Falls die Schiffsmiete nicht in Luzern startet und/oder endet, verrechnet die Gastronomie Vierwaldstättersee einen Zuschlag für die Hin- und Rückfahrt der Mitarbeitenden. Die zu verrechnenden Personalkosten sind in der Gastronomie-Auftragsbestätigung aufgeführt. Eventuelle Verzögerungen und unerwartete Wartezeiten werden nach Aufwand verrechnet.

**19. Rückmeldungen:** Entspricht die Schiffsmiete nicht der vertraglichen Vereinbarung oder Sie erleiden einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, diesen Mangel oder Schaden umgehend bei der Abteilung Sales Schiffsmiete oder beim Schiffspersonal zu melden.

**20. Forderungen:** Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadensersatzforderungen gegenüber uns geltend machen wollen, müssen Sie uns Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende schriftlich mitteilen. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen. Sollten Sie nicht innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende Ihre Forderungen geltend machen, gehen alle Ansprüche verloren und Sie verlieren alle Rechte.

**21. Werbung:** Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen von der SGV bedürfen der vorherigen Zustimmung. Ein «Gut zum Druck» muss der SGV zugestellt werden, falls Bilder, Logos und/oder weiteres Werbematerial verwendet werden.

**22. Recht und Gerichtsstand:** Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Für Klagen gegen die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG wird der ausschliessliche Gerichtsstand Luzern vereinbart. Die SGV kann den Kunden an seinem Wohnort oder in Luzern einklagen.

**Gültigkeit:** Ab 1. Januar 2025 inkl. der aktuell geltenden MwSt. Änderungen vorbehalten.

**Die SGV freut sich, für Sie eine erlebnisreiche Schiffsmiete durchführen und Sie auf dem Vierwaldstättersee zu begrüssen.**